

2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil ein anderes wertvolles Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

#### § 7 GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1. Die Genehmigung zur Erreichung einer Ausnahme ist bei der Kreisstadt Homberg (Efze) formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan / eine Skizze und Fotos mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (in § 3 festgelegten Landschaftsbestandteile). Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann bei der Bauverwaltung der Stadt Homberg einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.
2. Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i. S. d. § 2 HDSchG (Hess. Denkmalschutzgesetz) sind, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
3. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

4. Geht vom Grünbestand eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

#### § 8 GENEHMIGUNGSVERSAGUNG

1. Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
2. Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
  - a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
  - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
  - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
  - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt,
  - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
  - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
3. Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Die Regelung des § 6 (Ausnahmen) ist abschließend.

#### § 9 ERSATZPFLANZUNGEN, AUSGLEICHSZAHLUNGEN

1. Wer geschützte Grünbestände als Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung oder ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet im Sinne der Abs.

3 - 7 Ersatz zu leisten. Ausgenommen hiervon sind erteilte Ausnahmen nach § 6 Ziffer 2 a dieser Satzung

2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet im Sinne der Abs. 3 - 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten verlangen kann.
3. Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. Für die Beseitigung eines geschützten Baumes ist eine Ersatzpflanzung wie folgt vorzunehmen:  
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mit mindestens 80 cm sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 100 cm ist für jeden zusätzlichen Stammumfang von mindestens 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
4. Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
5. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Kreisstadt Homberg (Efze) durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens zwei Jahre nach dem Pflanztag noch lebt.
7. Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eine Ausgleichszahlung

gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine satzungsgemäße Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Grünbestand sowie für Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

8. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzung erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

#### § 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b i. V. m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HAGBNatSchG (Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Grünbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) der Antragspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Grünbestände macht,
  - c) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Satzungsverstößen der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

#### § 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Magistrat der  
Reformationsstadt Homberg (Efze)  
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises  
Fachbereich: Bauleitplanung/Klimaschutz**

Rathausgasse 1  
34576 Homberg (Efze)  
Telefon: 05681 994 0  
Telefax: 05681 994 299

**E-Mail: [info@homberg-efze.de](mailto:info@homberg-efze.de)**

**Redaktion**  
Fachbereich Bauleitplanung/Klimaschutz

**Gestaltung**  
Helene Pankratz

**Fotos**  
Helene Pankratz

- Entwurf -

## Schutz und Erhalt von BÄUMEN

Erläuterungen zur Satzung über  
geschützte Landschaftsbestandteile  
der Stadt Homberg (Efze)



## RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die Stadtverordnetenversammlung hat die in diesem Faltblatt erläuterte Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in ihrer Sitzung am ... beschlossen und am ... veröffentlicht. Seitdem ist sie Bestandteil des Ortsrechtes der Stadt Homberg (Efze) und für jeden Grundstückseigentümer verpflichtend.

## WELCHE BÄUME SOLLEN GESCHÜTZT WERDEN?



Mit der Satzung für geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) wird der Baumbestand im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Homberg (Efze) unter Schutz gestellt.

Die Satzung gilt dort für **alle Bäume** mit **einem Stammumfang von mindestens 80 cm**. Gemessen jeweils in **100 cm Höhe vom Erdboden** aus!

Teilt sich der Stamm unterhalb, ist der Umfang unmittelbar an der Teilungsstelle zu messen.

Bei mehrstämmigen Bäumen muss mindestens ein Stämmeling mehr als 40 cm haben.

## WELCHE BÄUME SIND NICHT GESCHÜTZT?

Nicht geschützt sind Obstbaumarten mit der Ausnahme von: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.

## WAS BEDEUTET „BÄUME SCHÜTZEN UND ERHALTEN“?

Viele Bäume sind über mehrere Jahrzehnte gewachsen und prägen das Stadtbild. Um diese und das Stadtbild zu erhalten, sollten viele Bäume möglichst lange geschützt werden. Ist die Fällung eines Baumes unumgänglich, muss der Verlust möglichst auf dem gleichen Grundstück ersetzt werden. Hierbei gilt es die Kriterien für die Ersatzpflanzung zu beachten. In Ausnahmefällen ist dies auch auf anderen Grundstücken durchführbar oder es kann auch eine Ausgleichszahlung geleistet werden.

## WIE KÖNNEN SIE BÄUME SCHÜTZEN?

Bäume sind im Gleichgewicht. Und zwar oberirdisch und unterirdisch. Deshalb sind Schnittmaßnahmen auf das Notwendigste zu beschränken. Eingriffe im Traufbereich sind möglichst zu vermeiden.

## WENN SIE EINEN BAUM FÄLLEN WOLLEN

Aufgrund unterschiedlicher Sachzwänge kann es innerhalb des Stadtgebiets vorkommen, dass auch geschützte Bäume beschnitten oder sogar gefällt werden müssen. Es gibt hierfür viele mögliche Gründe, beispielsweise:

- ein Baum ist krank,
- ein Baum verdunkelt erheblich Ihre Wohnräume,
- Sie haben ein Baugrundstück erworben, wollen dort bauen und auf der Baufläche stehen Bäume,
- ein Baum gefährdet die Verkehrssicherheit in Ihrer Straße,
- das Wurzelwerk eines Baumes löst Bauschäden an Ihrem Haus aus.

In solchen oder ähnlichen Fällen gehen Sie bitte nicht eigenmächtig vor, sondern stellen vorher einen formlosen Antrag auf Fällgenehmigung:

Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)  
Fachbereich Bauleitplanung/Klimaschutz  
Rathausgasse 1  
34576 Homberg (Efze)

Anschließend wird geprüft, ob im vorliegenden Einzelfall eine Fällgenehmigung erteilt werden kann und welche Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

## WIE SOLL DER ANTRAG AUSSEHEN?

Der Genehmigungsantrag kann formlos, muss aber schriftlich gestellt werden.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Anschrift des Grundstücks, auf dem sich der oder die Bäume befinden
- Lageplan/ Skizze und Fotos wo auf dem Grundstück der oder die Bäume stehen
- Anzahl und Art der Bäume, die Sie fällen oder beschneiden möchten,
- eine kurze Begründung, warum Sie die Bäume fällen möchten

Nach Prüfung der Unterlagen werden Sie schnellstmöglichst kontaktiert. Gegebenenfalls ist ein Besichtigungstermin vor Ort notwendig.

*Wenn Sie Beratungsbedarf oder Fragen haben, ist Ihr Ansprechpartner: Alwin Dilcher*

Rathausstraße 1  
34576 Homberg (Efze)  
Telefon 05681 994-246  
Telefax 05681 994-149  
E-Mail: [alwin.dilcher@homberg-efze.de](mailto:alwin.dilcher@homberg-efze.de)



## Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

### § 1 ZIELE UND ZWECK

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände (Bäume) der Kreisstadt Homberg (Efze), weil diese zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Weiter ist Zweck, auch im Sinne der Klimaschutzziele der Kreisstadt Homberg (Efze), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

### § 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Kreisstadt Homberg (Efze) in Verbindung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den sich daraus resultierenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 Abs. 2 umschriebenen Gebiete werden alle nachstehend aufgeführte Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen), zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Geschützt sind Bäume, die einem Stammumfang von mindestens 80 cm in 100 cm über dem Erdboden haben.
2. Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 80 cm beträgt und wenn

mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen und wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, so zusammengewachsen sind, dass sich die Kronenbereiche berühren.

3. Nicht geschützt sind Obstgehölze mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.
4. Schutzgegenstände im Sinne der §§ 21 - 27 HENatG (Hess. Naturschutzgesetz) sind hiervon ausgenommen.

### § 4 VERBOTENE HANDLUNGEN

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a) das Kappen von Bäumen,
  - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich mindestens 150 cm nach allen Seiten),
  - d) Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und lichtundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
  - e) das Ausbringen von Herbiziden,
  - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
  - g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, somit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,

- b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
  - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.
4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

### § 5 SCHUTZ- UND PFLEGEMASSNAHMEN

1. Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat die auf seinen Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Gehölze zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden oder die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten anordnen.
3. Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Kreisstadt Homberg (Efze) einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

### § 6 AUSNAHMEN

1. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
  - b) eine nach sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.